

Gemeinde Schmitten
Landwasserstrasse 50 A
7493 Schmitten
Tel. 081/ 404 10 66
Fax: 081 / 404 10 64
info@schmitten-gr.ch
gde.schmitten@bluewin.ch
www.schmitten-gr.ch

Schmitten, 19. April 2022

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern/ Klärschlamm Entsorgung

Wir bitten alle Grund- und Hauseigentümer, welche an öffentliche und private Strassen angrenzen, überhängende Äste und Sträucher bis zur Grenzlinie bis 06.05.2022 zurück zu schneiden.

Andernfalls müsste das Zurückschneiden durch die Gemeinde Schmitten vorgenommen werden und hätte eine Rechnungsstellung zur Folge.

Die Ausbringung der Rückstände aus privaten Abwasseranlagen ausserhalb der Bauzone ist nicht gesetzeskonform. Gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 18. Mai 2005, Anhang 2.6 (Art. 3), Abschnitt 2, darf der Klärschlamm nicht ausgebracht werden. Dies ist nur in weit abgelegenen und schlecht erschlossenen Gebieten mit einer Bewilligung des ANU zugelassen.

Der Inhalt der abflusslosen Grube muss auf die nächstgelegene Abwasserreinigungsanlage (ARA), welche zur Annahme von Fremdschlämmen geeignet ist, gebracht werden. Bevor der Inhalt auf die ARA gebracht wird, ist mit dem Klärwärter Kontakt aufzunehmen.

Besten Dank für das Verständnis.

Gemeindevorstand Schmitten